

Gemeinde: Sipplingen
Landkreis: Bodenseekreis

SATZUNG DER GEMEINDE SIPPLINGEN
ÜBER DIE GESTALTUNG DER DACHAUFBAUTEN
IM BEREICH DER GESAMTANLAGE NACH § 19 DENKMALSCHUTZGESETZ

Die Gemeinde Sipplingen hat mit dem historischen Ortskern ein kulturelles Erbe überkommen, dessen Schutz, Erhalt und Pflege ein städtebauliches und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang ist und im Interesse der Allgemeinheit liegt. Das in Jahrhunderten gewachsene Ortsbild verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand, auf heimische Gestaltungsmerkmale und überkommene Gestaltungsregeln. Diesem Anliegen trägt auch das Landesdenkmalamt nach Abschluß der Listenerfassung aller Kulturdenkmale 1986 Rechnung durch den gemachten Gesamtanlagenvorschlag. Der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen hat am 09.12.1987 die Gesamtanlage nach § 19 Denkmalschutzgesetz (DschG) beschlossen und damit den historischen Ortskern durch Satzung unter Denkmalschutz gestellt.

Auf den gesetzlichen Grundlagen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 578) § 4 (Satzungen) in der Fassung vom 18.05.1987 (GBl. S.161) und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (GBl. S. 770) in der Fassung vom 08.01.1990 (GBl. S. 1) § 73 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 Nr. 1 und § 74 hat der Gemeinderat am 20. Februar 1991 folgende **Satzung über die Gestaltung von Dachaufbauten im Bereich der Gesamtanlage nach § 19 Denkmalschutzgesetz** (zuletzt geändert am 15.12.2004) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Gesamtanlage nach § 19 DschG, wie sie vom Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 09.12.1987 beschlossen wurde.

§ 2

Gestaltung der Dächer und Dachaufbauten

Bei Instandsetzungen, Umbauten und Neubauten sind die Dachkörper in der nahezu ausschließlich vorgegebenen historischen Ausformung und Dachneigung als giebelständige Satteldächer zu erhalten oder wiederherzustellen.

Ortgänge sind in ortsüblicher Weise mit Windbrettern und Zahnleisten mit einer Ausladung von höchstens 1 1/2 Ziegelbreiten (Biber) herzustellen. Ortgänge mit Ortgangkremper oder Blechverwahrung sind grundsätzlich unzulässig.

Zur Eindeckung von Dachflächen an Kulturdenkmalen ist ausnahmslos Tonziegelmaterial, möglichst naturfarben (rot) und oberflächenrau und ohne Silikonisierung zu verwenden. Dies sind vorwiegend Biberschwänze. Vorhandene, gut erhaltene handgestrichene Biberschwänze sind nach Möglichkeit weitgehend wiederzuverwenden. Für alle anderen Gebäude, soweit sie nicht im unmittelbaren Sichtbereich eines Kulturdenkmales stehen, sind auch andere Dachziegel aus Ton in roter bis rotbrauner Färbung zulässig.

Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.

Bei Kulturdenkmalen ist zum Aufbau von Dachgaupen die gesonderte Genehmigung des Landesdenkmalamtes einzuholen.

Dachaufbauten sind nur bei einer Hauptdachneigung von mindestens 45° zulässig.

Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig:

- a) Giebelständige Gaupen mit Satteldach
- b) Zwerchgiebel
- c) Schleppegaupen
- d) allgemeine Bestimmungen
 - die maximale Breite der Einzelgaupe beträgt 1,65 m
 - die Gesamtlänge von Einzelgaupen darf ein Drittel der dazugehörigen Dachlänge nicht überschreiten.
 - für ein Ortgang ist ein Mindestabstand von 2,50 m und zwischen den Gaupen ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
 - Die Höhe der senkrechten Ansichtsfläche, gemessen von der Oberkante Dachhaut bis Oberkante Dachhaut der Gaupe darf 1,15 m, hilfsweise 1,90 m von Oberkante Fertigfußboden bis Unterkante Gaupenpfette nicht überschreiten.
 - Die senkrechte Ansichtsfläche der Gaupe muß mindestens 50 cm gegenüber der darunterliegenden Außenwand zurückgesetzt sein.
 - Die seitlichen Dachüberstände von Gaupen dürfen das ortsübliche Maß von einer Ziegelbreite (Biber) nicht übersteigen und sind wie die der Hauptdächer auszubilden. An Kulturdenkmalen sind Dachrinnen und Fallrohre an Gaupen unzulässig.
 - Die historisch überkommenen und häufig noch vorhandenen traufständigen Fachwerkquerhäuschen oder Aufzugsgaupen sind im Bestand zu erhalten oder zu erneuern. Die Dachflächen von Gaupen und Querhäuschen sind im gleichen Material und Form wie die Hauptdächer einzudecken.
 - Die Seitenflächen von Gaupen sind in Anlehnung an die historischen Vorbilder entweder zu verputzen oder mit senkrechter Boden-, Decke- oder Leistenschalung in Holz zu verkleiden. Verkleidung mit Blechen oder anderen Materialien bleiben bei Kulturdenkmalen ausgeschlossen. Ansonsten können sie als Ausnahme zugelassen werden, wenn senkrechte Stehfälze angeordnet werden und wenn Bleche mit einem Zuschnitt von 25 cm, höchstens 33 1/3 cm verwendet werden.
 - Der Ansatzpunkt des Gaupendaches am Hauptdach darf, in der Dachneigung gemessen, nicht höher liegen als 1,5 m vom First des Hauptdaches.
 - Die Fensterrahmen sind gegenüber dem Fensterriegel soweit

zurückzusetzen, daß eine sichtbare Leibung von mindestens 5 cm entsteht (durch ein Zurücksetzen des Fensterrahmens hinter den Fensterriegel vergrößert sich die Glasfläche).

- Im übrigen wird auf die beiliegende Skizze verwiesen.

Anmerkung:

Eine Kopie der Skizze kann separat aufgerufen werden

§ 3

Giebelständige Gaupen

Die giebelständigen Gaupen müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.

§ 4

Zwerchgiebel

Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,5 m unter dem Hauptfirst liegen.

Das Zwerchgiebeldach muß die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken mit demselben Material und derselben Farbe.

§ 5

Schleppgaupen

Die Schleppgaupen müssen eine Mindestdachneigung von 15° aufweisen, abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengaupen sind nicht zulässig.

Die Einzellänge der Schleppgaupen darf 1,65 m nicht überschreiten.

§ 6

Dachflächenfenster

Dachflächenfenster sind an Kulturdenkmälern unzulässig. Sonst können sie im Einzelfall bis zu einer Einzelgröße von 0,50 m² (Rahmenaußenmaß) zugelassen werden. Bei Einbau mehrerer Dachlegefenster darf die Gesamtfläche 1% der Hauptdachflächen nicht überschreiten. Der Abstand untereinander darf das Maß von 1,25 m nicht unterschreiten. Vorhandene Dachflächenfenster auf Dächern von Kulturdenkmälern und auf sonstigen Gebäuden im unmittelbaren Blickbereich von Kulturdenkmälern haben im Falle der Erneuerung oder im Zuge sonstiger Veränderungen (z.B. Ausbau oder Verbesserungen nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz) keinen Bestandsschutz.

§ 7

Dacheinschnitte

Dacheinschnitte (Dachbalkone) sind an Kulturdenkmalen und an Gebäuden, die im Sichtbereich von Kulturdenkmalen stehen, nicht gestattet. Im übrigen Geltungsbereich der Gesamtanlage nach § 19 DSchG sind Dacheinschnitte nur bis zu einem Drittel der zugehörigen Firstlänge gestattet, wenn der Dacheinschnitt überdacht wird.

§ 8

Kamine

Kamine über Dach müssen an Kulturdenkmalen in der überlieferten Ausformung als verputzte Kamine mit ziegelgedeckter Haube erhalten oder wiederhergestellt werden, soweit bisher vorhanden. Verkleidungen mit Blechen oder ähnlichen Materialien sind generell unzulässig.

§ 9

Dachantennen, Parabolspiegel und Mobilfunkantennen

Soweit der Anschluss an eine Gemeinschaftsantennenanlage (Breitbandkabel usw.) möglich ist, sind Außenantennen und Parabolspiegel (Satellitenempfänger) unzulässig. Ansonsten ist nur eine Rundfunk- oder Fernsehantenne auf der Straße abgewandten Dachseite zulässig. Mobilfunkantennen sind unzulässig

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 74 LBO handelt, wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. März 1991 in Kraft.
Letzte Änderung durch Bekanntmachung vom 04.01.2005